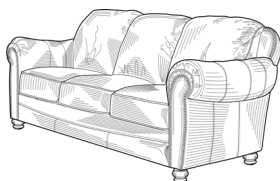


MÖBELBONUS

für junge Paare, die eine Immobilie kaufen



Stand April 2016

BEGÜNSTIGTE
KÄUFE

ABSETZBARER
BETRAG

WER KANN IHN IN
ANSPRUCH NEHMEN

ZAHLUNGSMODUS

AUFZUBEWAHRENDE
DOKUMENTE

APRIL 2016

MÖBELBONUS

für junge Paare, die eine Immobilie kaufen

Wie und wann man eine Steuererleichterung beantragen kann

Die Absetzung

Junge Paare, die im Jahr 2015 ihre Hauptwohnung gekauft haben, oder die dies bis zum 31. Dezember 2016 vornehmen, können eine Steuererleichterung in Anspruch nehmen: **den Möbelbonus.**

Die Steuererleichterung besteht darin, dass sie bei Kauf von neuen Möbeln, die zur Einrichtung der gekauften Immobilie dienen, 50% von der IRPEF-Einkommenssteuer absetzen können.

Die Möbel müssen im Jahr **2016** gekauft worden sein.



Wem steht sie zu?

Für welche Käufe?

Wie ist zu zahlen?

Wem steht sie zu

Die Steuererleichterung ist folgenden Personen vorbehalten:

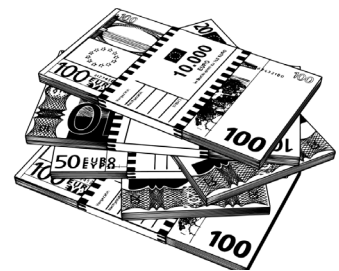
- Paaren, die im Jahr 2016 verheiratet sind
- Paaren, die seit mindestens drei Jahren in einer eheähnlichen Beziehung leben.

Es ist jedoch erforderlich, dass mindestens einer der Partner unter **35 Jahre** alt ist.

HINWEIS

Die Voraussetzung in Bezug auf das Alter gilt von denen erfüllt, die im Jahr 2016, unabhängig von ihrem Geburtstag, 35 Jahre alt werden.

Die Voraussetzung des Zusammenlebens (seit mindestens drei Jahren) muss im Jahr 2016 erfüllt sein und muss durch die Eintragung der beiden Partner in einer Familienstandsbescheinigung oder durch Selbstbescheinigung bestätigt werden.



“16.000 Euro”

*Höchstbetrag der Spesen,
der für die Absetzung
zugelassen ist*

Der Kauf der Immobilieneinheit



Der Kauf kann sowohl von beiden Partnern des Paares als auch nur von einem der Partner durchgeführt werden. In diesem letzteren Fall muss die Immobilie von dem Partner des Paares gekauft worden sein, der im Jahr 2016 nicht älter als 35 Jahre war

Für ein Anrecht auf den „Möbelbonus“ ist es unabdingbar, einen kostenpflichtigen oder kostenlosen Erwerb einer Immobilieneinheit vorgenommen zu haben, die als Hauptwohnung des jungen Paares verwendet werden muss.

Mit dem Rundschreiben Nr. 7/E vom 31. März 2016 hat die Agentur der Einnahmen einige wichtige Klarstellungen festgehalten.

Um in den Genuss der Steuerbegünstigung zu gelangen muss

- die Immobilieneinheit in den Jahren 2015 und 2016 gekauft worden sein
- die Immobilie von beiden Partnern des jungen Paares als Hauptwohnung bestimmt werden und diese Bestimmung muss im Jahr 2016 aufscheinen.

Für Immobilien, die im Jahr 2016 erworben wurden, kann die Bestimmung als Hauptwohnung bis zur Frist der Einreichung des Vordrucks Unico für natürliche Personen 2017 (Erklärung des Einkommens von 2016) erfolgen.

Für welche Käufe

Die Absetzung steht für die zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2016 getragenen Kosten für den Ankauf von neuen Möbeln zur Einrichtung der Hauptwohnung des jungen Paares zu. Sie steht hingegen nicht für den Ankauf von großen Elektrogeräten zu.

Die Steuererleichterung bezieht sich zum Beispiel auf Folgendes:

Betten, Schränke, Schubladenschränke, Bücherregale, Schreibtische, Tische, Stühle, Nachtkästchen, Sofas, Sessel, Kredenzen, sowie auf Matratzen und Lampen, die eine notwendige Ergänzung der Einrichtung der Immobilie darstellen.



Die Steuererleichterung steht auf den Ankauf von Türen, Bodenbelägen (zum Beispiel Parkett), Vorhängen und anderen zusätzlichen Einrichtungsgegenständen nicht zu

Unter den absetzbaren Spesen können auch die Kosten für Transport und Montage der gekauften Güter eingerechnet werden

Der absetzbare Betrag

Die Absetzung von 50% wird auf den Höchstbetrag von € 16.000 berechnet und wird in 10 Jahresraten gleichen Betrages aufgeteilt.

Dieser Betrag bezieht sich in jedem Fall auf das Paar.

Wenn die getragenen Kosten € 16.000 überschreiten, muss die Absetzung auf diesen Höchstbetrag berechnet und zwischen den Partnern des Paares aufgrund der von jedem getragenen Spesen aufgeteilt werden.



**„10 Raten“
als Absetzung**

Um diese Absetzung in Anspruch zu nehmen, ist es unwesentlich, wer von den beiden Partnern den Ankauf der Möbel vorgenommen hat.

Die Kosten können daher:

- *von beiden Partnern des jungen Paares getragen werden*
- *von nur einem von ihnen, auch wenn dieser Partner nicht Eigentümer der Immobilie und älter als 35 Jahre ist.*



HINWEIS

Die Absetzung für den Ankauf von Möbeln durch junge Paare ist nicht mit der gleichartigen Absetzung für den Ankauf von Möbeln und großen Elektrogeräten zur Einrichtung einer Immobilie, an der eine Sanierung vorgenommen wird (der sogenannte „Bonus Möbel und Elektrogeräte“), kumulierbar.

Letztlich ist es nicht möglich, beide Steuererleichterungen für die Einrichtung derselben Immobilie in Anspruch zu nehmen.

Wenn zum Beispiel das Paar oder auch nur einer der Partner, auch teilweise, den Bonus Möbel und große Elektrogeräte in Anspruch nimmt (für Käufe, die zwischen dem 6. Juni 2013 und dem 31. Dezember 2016 getätigt wurden), kann für die Einrichtung derselben Immobilie nicht auch der Möbelbonus für junge Paare in Anspruch genommen werden.

Wenn die gekauften Möbel zur Einrichtung von verschiedenen Immobilien bestimmt sind, ist es hingegen möglich, beide Steuererleichterungen in Anspruch zu nehmen.

Wie man den Bonus erhält

Die Absetzung für den Ankauf von Möbeln erhält man durch die Angabe der getragenen Kosten in der Einkommensteuererklärung für den Steuerzeitraum 2016 (Vordruck 730 oder Vordruck Unico natürliche Personen, einzureichen im Jahr 2017).

Zahlungen



Bezahlung mit

Kredit- oder Debitkarten

Das Zahlungsdatum entspricht dem Tag der Benutzung der Karte durch den Inhaber (auf dem Transaktionsbeleg angegeben), und nicht dem Tag der Belastung des Girokontos.

Um die Absetzung auf den Ankauf von Möbeln zu erhalten, muss mit Banküberweisung oder Kredit- oder Debitkarte bezahlt werden.

Eine Zahlung durch Bankschecks, Bargeld oder andere Zahlungsmittel ist hingegen nicht erlaubt.

Wenn die Zahlung durch Bank- oder Postüberweisung vorgenommen wird, ist es nicht notwendig, jene Art der Überweisung zu verwenden, die eigens von den Banken oder der italienischen Post AG für Bausanierungskosten zur Verfügung gestellt wird (dieser unterliegt einem Einbehalt).

Dieselbe Vorgehensweise muss für die Bezahlung der Transport- und Montagekosten der Güter eingehalten werden.

Aufzubewahrende Dokumente



- Beleg der Überweisung
- Beleg der erfolgten Transaktion (für Zahlungen mit Kredit- oder Debitkarte)
- Dokumentation der Belastung des Kontokorrents
- Rechnungen des Kaufs (darin angegeben die Art, Qualität und Quantität der Güter und Dienstleistungen) oder güterbezeichnende Kassabons.

Für weitere Informationen:

- Stabilitätsgesetz 2016 (Gesetz Nr. 208/2015 - Art. 1, Abs. 75)
- Rundschreiben Nr. 7/E vom 31. März 2016

Die Dokumente können in der Datenbank „Documentazione Tributaria“ (Steuerdokumentation) auf der Internetseite www.agenziaentrate.gov.it oder www.finanze.gov.it eingesehen werden.



Veröffentlicht von der Agentur der Einnahmen
Zentraldirektion Abgabenverwaltung
Abteilung Erfüllung der Erklärungspflichten
Kommunikationsbüro für Medien und Internet

Zentraldirektor: **Paolo Savini**
Abteilungsleiter: **Sergio Cristallo**

Planung und Texte: **Paolo Calderone**

Ein Dank für die Zusammenarbeit an:

Paola De Filippis vom Kommunikationsbüro für Medien und Internet
Gianna Blasilli, Carla Coppola, Vincenzo Covello, Federica De Martino,
Carolina Iorio von der **Zentraldirektion für Gesetzgebung**

In Zusammenarbeit mit der Landesdirektion Bozen (für die Übersetzung)

Für weitere Informationen und Aktualisierungen
www.agenziaentrate.gov.it

